

Vorlagennummer: VO/26/030
Vorlageart: Mitteilungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. i.V. Neudek

Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und der Fraktion Freie Wähler Wegberg vom 16.12.2024 zur Senkung der Abwassergebühren

hier: Vorstellung der Gutachtenentwurfs zur Veräußerung der Kläranlagen und des Kanalnetzes

Datum: 02.04.2026
Federführung: Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung (FuP) (Kenntnisnahme)	21.04.2026

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.12.2024 haben die CDU-Fraktion und die Fraktion Freie Wähler Wegberg beantragt die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten zur Senkung der Abwassergebühr zu untersuchen. Hierbei sollten u.a. folgende Punkte berücksichtigt bzw. geprüft werden: 1. Eine mittelfristige Finanzplanung für die Kläranlagen. 2. Untersuchung einer Zusammenlegung der beiden Kläranlagen an einem Standort. 3. Eine Veräußerung der Kläranlagen und eventuell des Kanalnetzes. Auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung, wurden in enger Absprache mit den Antragstellern, zwei Aufträge an externe Dienstleister vergeben um die Fragestellungen umfassend zu bearbeiten. Den Auftrag zur Betrachtung der Punkte 1 + 2 wurde an das FIW (Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen) vergeben. Den Auftrag zur Prüfung einer eventuellen Veräußerung, oder einer Überführung in eine andere geeignete Gesellschaftsform, Punkt 3 des Antrags, erhielt die Kommunal Agentur NRW. In der heutigen Sitzung des Fachausschusses wird Frau Viola Wallbaum den Gutachtenentwurf zu Punkt 3 vorstellen und steht im Anschluss für Rückfragen zur Verfügung. Sofern bis zur Sitzung bereits erste Zwischenergebnisse seitens des FIW vorliegen, wird die Verwaltung darüber berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar

Bemerkung	
-----------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anlage/n

- 1 - ANLAGE 1_Entwurf Gutachten (öffentlich)
- 2 - ANLAGE 2_Anlage1zumGutachten (öffentlich)
- 3 - ANLAGE 3_Anlage2zumGutachten (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Gutachtenentwurf

Auftraggeberin:

Stadt Wegberg
Herr Frank Gaspers
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Projekt

Prüfung einer Veräußerung der Kläranlagen und des Kanalnetzes

Auftragnehmer

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Projekt-Nr./Datum

054 25 257 / 18.03.2026

Bearbeitung

Viola Wallbaum



Inhalt

1. Anlass und Prüfauftrag.....	3
1.1 Prüfungsgegenstand.....	3
1.2 Ergebnisüberblick	3
2. Prüfung	4
2.1 Veräußerung an eine städtische Anstalt des öffentlichen Rechts.....	4
2.1.1 Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).....	4
2.1.2 Die AöR aus steuerrechtlicher Perspektive	5
2.1.3 Vermögensübertragung an die AöR	5
2.2 Veräußerung an einen sondergesetzlichen Wasserverband	6
2.2.1 Umfang des Pflichtenübergangs	6
2.2.2 WVER als Übernahmekandidat.....	7
2.2.3 Gesetzliche Vorgaben	9
2.2.4 Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen	9
2.2.5 Vertragliche Bedingungen der Vermögensübertragung	10
2.3 Veräußerung an eine GmbH.....	12
2.3.1 Rechtsrahmen.....	12
2.3.2 Betreibermodell mit Vermögensübertragung	13
2.3.3 Steuerrecht	14
2.3.3.1 Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug.....	14
2.3.3.2 Umsatzsteuerliche Organschaft.....	15
2.3.3.3 Darlehen.....	15
2.4 Übergreifende personalrechtliche Aspekte	15
3. Ergebnis.....	17

1. Anlass und Prüfauftrag

1.1 Prüfungsgegenstand

Zur mittelfristigen Senkung der Abwassergebühren in der Stadt Wegberg soll eine umfangreiche Untersuchung zur Realisierung einer möglichen Gebührensenkung durchgeführt werden. Dazu wurden einige Teilleistungen beim Institut für Wasserwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) angefragt und andere Teilleistungen bei der Kommunal Agentur NRW.

Aus vorangegangenen Beratungen hat die Kommunal Agentur NRW bereits fundierte Kenntnisse über die konkrete Abwassergebührensensystematik in Wegberg und in diesem Zusammenhang auch schon mit dem FiW zusammengearbeitet.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind Möglichkeiten der Veräußerung der städtischen Kläranlagen und des Kanalnetzes mit dem Ziel, eine Abwassergebührensenkung zu realisieren.

1.2 Ergebnisüberblick

Die Prüfung ergibt, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der städtischen Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der rechtlichen Organisationsform der Aufgabenerfüllung weitgehend unabhängig sind.

In einigen möglichen Varianten kann die Veräußerung an eine bzw. der Einbezug einer von der Stadt verschiedenen Rechtsform zu zusätzlichen Steuerpflichten führen, die sich prinzipiell gebührenerhöhend auswirken.

Dieses Ergebnis bedeutet nicht, dass der Rechtsrahmen für die Abwassergebührenkalkulation (§ 6 KAG NRW) keinen Spielraum für die Senkung der Abwassergebühren lässt – diese gingen indessen immer zu Lasten des allgemeinen Haushalts. Auch beinhaltet das Ergebnis keine Aussage darüber, ob Prozessabläufe innerhalb der städtischen Abwasserbeseitigung kosten-senkend optimiert werden könnten – wobei entsprechende Potentiale in der Regel bereits ausgeschöpft sind. Das Ergebnis bedeutet vielmehr, dass entsprechende Spielräume nicht an eine Veräußerung der städtischen Abwasseranlage geknüpft sind.

Die relative Unabhängigkeit der Kosten der städtischen Abwasserbeseitigung von den rechtlich zur Verfügung stehenden Organisationsformen lässt im Hinblick auf die Gebührenentwicklung jedenfalls keine Vergleichsrechnung zu Gunsten einer Veräußerungsvariante mit dem Erfolg der Abwassergebührensenkung zu.

Eine abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Prüfung und wird in tabellarischer Form in der **Anlage 1** zusammengefasst.

2. Prüfung

Die Veräußerung der städtischen Abwasseranlagen setzt auf der Erwerberseite eine von der Stadt verschiedene juristische Person voraus. Die bestehenden Möglichkeiten reichen dabei von der Veräußerung an ein stadteigenes Kommunalunternehmen über eine Anlagenübertragung an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit bis hin zur Veräußerung an eine privatwirtschaftliche GmbH im Wege des sogenannten Betreibermodells.

2.1 Veräußerung an eine städtische Anstalt des öffentlichen Rechts

2.1.1 Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW kann die Stadt alle Aufgaben der Abwasserbeseitigung – mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) - auf eine von ihr errichtete AöR übertragen. Nach § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW kann die Stadt der AöR auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Hiermit kann dann auch die Befugnis zur Gebührenerhebung verbunden werden.

Organe der AöR sind der vom Stadtrat gewählte Verwaltungsrat (§ 2 KUV) und der vom Verwaltungsrat bestellte Vorstand (§ 3 KUV). Die Zuständigkeit für die laufende Betriebsführung der AöR liegt ausschließlich beim Vorstand. Grundlegende Entscheidungen werden durch Beschluss des Verwaltungsrates gefällt.

Durch die zwingend vom Stadtrat zu treffenden Grundsatzentscheidungen (z. B. über Aufgaben und Befugnisse der AöR, den Erlass der sog. Unternehmenssatzung der AöR) sowie die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Verwaltungsrat, werden die Steuerungsmöglichkeiten durch den Stadtrat trotz der selbständigen Rechtsform der AöR gewahrt.

Allerdings würde mit dieser Variante eine neue Schnittstelle zwischen dem Abwasserbetrieb einerseits und der Erstellung des ABK andererseits implementiert. An den bereits bestehenden Schnittstellen der Abwasserbeseitigung z.B. zur strategischen Stadtplanung inklusive Straßenaufbruchsmanagement etc. würde sich eine etwas größere Distanz zwischen den Beteiligten ergeben.

Darüber hinaus wären mit dieser Variante die Schaffung zusätzlicher Organe (Verwaltungsrat, Vorstand), sowie eines zusätzlichen eigenen Rechnungskreislaufs einschließlich erforderlicher Jahresabschlussprüfung für die AöR verbunden.

Die Gründung einer AöR erfordert konkret:

- Aufstellung einer Unternehmenssatzung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans
- Anzeige bei der Kommunalaufsicht
- Bestellung des Vorstands
- Anpassung von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen
- Wahl des Verwaltungsrats durch den Stadtrat
- Ggf. Umstellung des Ortsrechts auf die AöR
- Implementierung / Übernahme Softwareausstattung zur Buchführung, Geodatenverwaltung etc.

2.1.2 Die AöR aus steuerrechtlicher Perspektive

Steuerrechtlich ist zu beachten, dass Beistandsleistungen zwischen der AöR und der Trägerkommune – Stadt Wegberg – im Einzelfall umsatzsteuerpflichtig werden können (§ 2b UStG). Dabei ist z.B. an Leistungen der Stadtkasse, des Bauhofs, des Rechtsamtes, der IT etc. zu denken.

Häufiges Beispiel ist die Erstellung von Gebührenbescheiden für die AöR durch die Stadt im Zusammenhang mit dem Grundbesitzabgabenbescheid. Dies stellt eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dar und fällt unter § 2b Abs. 3 UStG. Eine solche Leistung ist von der Umsatzsteuer nur befreit, wenn sie keine größere Wettbewerbsverzerrung auslöst.

Für einen Leistungsaustausch in kleinerem Umfang besteht immer eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG. Hiernach liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird. Für die Ermittlung der Wettbewerbsgrenze muss auf den Umsatz der einzelnen gleichartigen Tätigkeiten (jeweils separat) im Kalenderjahr abgestellt werden.

2.1.3 Vermögensübertragung an die AöR

Die AöR könnte die öffentlichen Abwasseranlagen von der Stadt Wegberg gegen eine Ablösesumme erwerben und / oder zum Ausgleich Verbindlichkeiten von der Stadt übernehmen. In einer solchen Konstellation könnte die Stadt bereits gegenwärtig über den Ablösebetrag verfügen bzw. bestehende Kredite tilgen / auslagern.

Im Einzelfall kann es schwierig sein, einzelne Kredite der öffentlichen Abwasseranlage zuzuordnen. So lassen sich städtische Verbindlichkeiten häufig nicht mehr in abwasserverursacht und anderweitig verursacht differenzieren. Zwar kann eine überschlägige Abschätzung für eine

solche Differenzierung erfolgen. Es würde sich dabei aber z.B. die Frage stellen, in welchem Jahr in der Vergangenheit die Auseinanderrechnung ansetzen sollte.

Sofern ein tatsächlicher Schuldnerwechsel vorgenommen würde, wäre eine Zustimmung des jeweiligen Gläubigers erforderlich (§§ 414, 415 BGB).

Der Übertragungsvorgang würde in den kommenden Jahrzehnten über die Abwassergebühr refinanziert. Das heißt, je höher eine evtl. Ablösesumme, desto höher fallen in der Zukunft die Abwassergebühren aus, ohne dass damit eine Änderung des Leistungsumfangs „städtische Abwasserbeseitigung“ verbunden wäre. Natürlich könnte die Übertragung auch insoweit neutral erfolgen, als das Anlagevermögen zu den aktuellen Bewertungen mit den aktuellen Kreditbelastungen auf die AöR übergeht.

Die insoweit erforderlichen bzw. von der AöR übernommenen Kredite wären ebenso wie das Anlagevermögen der AöR Teil der „Konzernbilanz Stadt“.

Dieses Vorgehen würde sich nicht senkend auf die Abwassergebühren in Wegberg auswirken. Auch die Tilgung von abwasserbezogenen Krediten würde sich nach derzeitiger Systematik nicht gebührensenkend auswirken, da in der Abwassergebührenkalkulation das betriebsnotwendige Kapital gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KAG NRW unter Anwendung eines Nominalzinsatzes verzinst wird.

2.2 Veräußerung an einen sondergesetzlichen Wasserverband

2.2.1 Umfang des Pflichtenübergangs

Seit der Neufassung des LWG NRW zum 16.07.2016 ist in § 52 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW die Möglichkeit geregelt, dass eine Stadt, die Mitglied eines sondergesetzlichen Wasserverbandes ist, ihre Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 LWG NRW, also

- Sammeln und Fortleiten von Abwasser, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von entsprechenden Bestands- und Betriebsplänen,
- Behandeln und Einleiten des übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
- Errichtung und Betrieb der insoweit notwendigen Anlagen,

für das gesamte Stadtgebiet auf den sondergesetzlichen Wasserverband mit dessen Zustimmung übertragen kann.

Alle anderen Pflichten des § 46 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW, also

- Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken in Zusammenhang mit der Bauplanung,

- Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
- Aufstellung und Vorlage des ABK,

verbleiben bei der Stadt.

Auch damit einhergehende Pflichten, wie z.B. die Sicherstellungspflicht gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW für den Fall, dass das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die Beratung der Grundstückseigentümer gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW über ihre Pflichten insbesondere zur Selbstüberwachung, werden bei der Stadt verbleiben. Dies gilt generell für das gesamte öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis, das weiterhin zwischen den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern einerseits und der Stadt andererseits bestehen bleiben wird, inklusive der Refinanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsleistungen über Abwassergebühren, die weiterhin von der Stadt erhoben werden.

Das heißt, z.B. im Zusammenhang mit der

- Gebührenerhebung
- Planung der abwassertechnischen Erschließung
- Anschluss- und Benutzungssituation
- Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- sog. Kümmererfunktion für gemeinsam genutzte Anschlussleitungen

würden sich unterschiedliche Zuständigkeiten und daraus resultierende Schnittstellen ergeben. Weitere Schnittstellen würden sich z.B. zur strategischen Stadtplanung inklusive Straßenaufbruchsmanagement etc. ergeben.

In Bezug auf diese Schnittstellen wäre die Stadt nicht mehr alleinige Einflussnehmerin auf die entsprechenden Prozesse und Entscheidungen. Im Gegenteil könnte hier eine Gemengelage durch unterschiedliche Interessen und Prioritäten entstehen, die die Stadt auch bei grundsätzlichen strategischen Entscheidungen einzubeziehen hätte.

2.2.2 WVER als Übernahmekandidat

Die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW sind abzugrenzen von den Wasserverbänden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405).

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass es in NRW zum einen Wasserverbände nach dem Bundes-WVG geben kann und daneben die auf der Grundlage von Sondergesetzen errichteten sog. sondergesetzlichen Wasserverbände bestehen. Die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW sind der bzw. die

- Aggerverband,

- Wasserverband Eifel-Rur,
- Emschergenossenschaft,
- Erftverband,
- Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft,
- Lippeverband,
- Niersverband,
- Ruhrverband,
- Wupperverband.

Der einzige sondergesetzliche Wasserverband, in dessen Verbandsgebiet die Stadt Wegberg – wenn auch nur teilweise – liegt, ist der Wasserverband Eifel-Rur (WVER), dessen Mitglied die Stadt Wegberg ist. Eine Übernahme städtischer Abwasseranlagen durch den Schwalmverband – in dessen Verbandsgebiet der andere Teil des Stadtgebietes Wegberg liegt – kommt daher nicht in Frage, da dieser kein sondergesetzlicher Wasserverband ist und im Übrigen lediglich Aufgaben der Gewässerunterhaltung wahrnimmt.

Lediglich eine der beiden städtischen Kläranlagen – die „Kläranlage Dalheim“ – liegt im Verbandsgebiet des WVER. Da diese Kläranlage für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen ist, obliegt für diese Anlage nach den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW grundsätzlich dem WVER die Übernahme und abschließende Behandlung des zugeleiteten Abwassers.

Allerdings hat die Bezirksregierung Köln auf Antrag der Stadt vom 30.06.1994 gemäß dem seinerzeitigen § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG NW a. F. (aktuell § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW) im Einvernehmen mit dem WVER die Abwasserbeseitigungspflicht für die Einleitung aus der Kläranlage Wegberg-Arsbeck (heute „Kläranlage Dalheim“) vom WVER auf die Stadt Wegberg rückübertragen.

Einer Übernahme der vollständigen städtischen Abwasseranlagen durch den WVER – obwohl die Stadt Wegberg nur zum Teil in dessen Verbandsgebiet liegt – ist durch den Wortlaut des § 52 Abs. 2 LWG NRW jedenfalls nicht ausgeschlossen. Danach kann eine „Mitgliedsgemeinde“ (trifft für die Stadt Wegberg im Hinblick auf den WVER zu) dem sondergesetzlichen Wasserverband die dezidiert aufgezählten Pflichten der Abwasserbeseitigung „für das gesamte Gemeindegebiet“ übertragen.

Entscheidend ist dabei, dass das von der Stadt über das städtische Kanalnetz erfasste Abwasser einer Verbandskläranlage des jeweiligen sondergesetzlichen Wasserverbands zur Abwasserbehandlung zugeführt wird (Queitsch a.a.O.). Das gesamte öffentliche Kanalnetz der Stadt Wegberg könnte der WVER also nur übernehmen, wenn er auch die dahinterliegenden beiden Kläranlagen übernimmt.

Der Einfachheit halber wird im Weiteren von einer Gesamtübernahme (einschließlich Kanalnetzübernahme) durch den WVER ausgegangen. Die Ausführungen wären auf eine Übernahme lediglich der Kläranlage Dalheim entsprechend anzuwenden. Modifizierend ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei einer Übernahme nur einzelner Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage – wie z.B. der Kläranlage Dalheim – eine entsprechende Differenzierung auch in der Abwassergebührenkalkulation vorzunehmen wäre.

2.2.3 Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbereitung der Anlagendaten im Vorfeld einer Kanalnetzübernahme durch den sondergesetzlichen Wasserverband sind hoch. So regeln § 52 Abs. 2 Sätze 3 – 5 LWG NRW, dass errichtete Anlagen in einem Bestands- und Betriebsplan nach § 57 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW erfasst sein müssen. Darüber hinaus hat die Stadt einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage sind haltungsweise (also jeweils von Schacht zu Schacht) zu erstellende Investitionskosten und Abschreibungszeiten.

Eine Übersicht über die umfangreiche erforderliche Datenaufstellung liefert der bei der Bezirksregierung Köln abrufbare „Leitfaden zum Nachweis nach § 52 Abs. 2 LWG NRW“ mit dazugehöriger Tabellenvorgabe im Excel-Format (Quellen:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/umweltschutz_wasserwirtschaft_abwasserbeseitigung_leitfaden.pdf;

https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.bezreg-koeln.nrw.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fmedia%2Fdocument%2Ffile%2Fumweltschutz_wasserwirtschaft_abwasserbeseitigung_uebersichtstabelle.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK).

Darin heißt es, entscheidend sei die Qualität der vorhandenen Daten. Lagen bei einer Kommune nur unvollständige Kanalbestandspläne vor oder seien die Dokumentationspflichten nach SüwVO Abwasser unzureichend umgesetzt, könne gegebenenfalls eine Prüfung nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen bedürfe es zunächst (d.h. vor Vorlage des Nachweises nach § 52 Abs. 2 LWG) einer Ergänzung der grundlegenden Datenbestände der Kommune.

Erfahrungsgemäß kann bereits die erforderliche haltungsweise Darstellung des Kanalvermögens zu erheblichen Aufwänden bei der Erstellung des Nachweises führen.

2.2.4 Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen durch die Stadt Wegberg müsste im Fall einer Veräußerung städtischer Abwasseranlagen an den WVER modifiziert werden.

Laut dem OVG NRW (Beschluss vom 30.06.2008, Az.: 15 A 699/06) ist die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen unzulässig, wenn die Stadt bezogen auf die beitragsfinanzierte Tätigkeit keinen eigenen Herstellungsaufwand mehr hat, weil sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an einen Dritten abgegeben hat. Ein von der Stadt auf der Grundlage eines Vertrages gezahltes Entsorgungsentgelt reiche dafür nicht aus.

Wird die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW auf einen sondergesetzlichen Wasserverband übertragen, ist mithin die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Zukunft als unzulässig anzusehen, da der sondergesetzliche Wasserverband zukünftig die neuen Kanäle baut.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 17.10.2023 (Az.: 9 CN 3.22) entschieden, dass eine Stadt die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die öffentliche Abwasseranlage (für die Zukunft) zwar aufgeben kann und zu einer reinen Gebührenfinanzierung übergehen kann. Dabei seien aber unterschiedlich hohe (gespaltene) Gebührensätze zu kalkulieren für Grundstücke, für die in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, einerseits und für Grundstücke, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, andererseits (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 17.09.1980, Az.: 2 A 1653/79, GemHH 1982, S. 69; OVG NRW, Urteil vom 30.05.1989, Az.: 2 A 2920/84, NWVBl. 1990, S. 99 f.).

2.2.5 Vertragliche Bedingungen der Vermögensübertragung

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den WVER gem. § 52 Abs. 2 LWG NRW ist nur mit dessen Zustimmung möglich. Dabei haben die Stadt und der sondergesetzliche Wasserverband die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

Im Ergebnis werden Einzelheiten der verschiedenen Möglichkeiten der Übernahme von pflichten durch den WVER immer durch Vereinbarungen zu gestalten sein.

Ob, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfang der WVER Abwasseranlagen der Stadt Wegberg übernehmen würde, ist derzeit offen. Entsprechende Vereinbarungen wären noch abzustimmen.

Ausgegangen wird zunächst von einem Modell, nach dem der sondergesetzliche Wasserverband die städtischen Abwasseranlagen übernimmt und im Gegenzug einen Ablösebetrag an die Stadt leistet. Grundlage der Ablösesumme ist in der Regel der Wiederbeschaffungszeitwert des Anlagevermögens zum Stichtag der Übernahme. Verrechnet werden muss die Ablösesumme allerdings mit ggf. zu übernehmenden Verbindlichkeiten – also insbesondere Krediten - die der städtischen Abwasseranlage zuzuordnen sind. Zur Zuordnung von Krediten vgl. Kapitel 2.1.3.

Der sondergesetzliche Wasserverband wird diese Ablösesumme dann über jährliche (zusätzliche) Verbandsbeiträge an die Stadt gem. § 52 Abs. 2 Satz 9 LWG NRW refinanzieren. Diese Verbandsbeiträge stellt die Stadt gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW in die Abwassergebührenberechnung ein.

Bedacht werden sollte in dieser Konstellation, dass sich die Stadt über die gesamte Vereinbarungslaufzeit unter anderem bzgl. der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die Abwassergebührenkalkulation bindet, da diese Kostenanteile in der Vereinbarung festgelegt werden. Der WVER würde die vereinbarten Kostenanteile später auch kaum zur Disposition stellen können, da sie für die Refinanzierung des Ablösebetrags bzw. der übernommenen Kredite erforderlich wären. Die Nutzung von derzeit bestehenden Spielräumen wie die Justierung von Nutzungsdauern, Abschreibungsart und Verzinsung zu Gunsten einer verträglichen Gebührenentwicklung durch Entscheidung der Stadtvertretung wäre dann nicht mehr möglich.

Hinzukommt, dass strategische Entscheidungen über die Durchführung technischer Maßnahmen in einer solchen Konstellation nicht mehr dem Stadtrat obliegen würden. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, ob einzelne Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichmäßigten finanziellen Belastung verschoben werden. Vielmehr obläge die Ausgestaltung und zeitliche Durchführung von abwassertechnischen Maßnahmen in Wegberg dem WVER und seinen Organen.

Besonderes Augenmerk sollte in dieser Konstellation auf konkrete vertragliche Regelungen gelegt werden, die dem WVER die Bereitstellung von für die Abwassergebührenkalkulation erforderlichen Daten aufgeben. Dazu gehören zum einen allgemeine Daten zur Aufschlüsselung des Verbandsbeitrages entsprechend den Sparten der Abwassergebührenerhebung. Diese Sparten sind in der Regel:

- Schmutzwasser
- Niederschlagswasser
- Beseitigung des Inhalts aus Kleinkläranlagen
- Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben

In Wegberg gehören im Besonderen alle für die Berechnung des satzungsmäßig festgesetzten Starkverschmutzerzuschlags erforderlichen Daten, Aufschlüsselungen, Messergebnisse etc. dazu.

Aufgrund der bislang nicht vollständig abgeklärten Rechtslage zu § 2b UStG könnte außerdem zur Absicherung ein Passus aufgenommen werden, wonach sich wider Erwarten ergebende Steuerpflichten vom WVER zu tragen sind. Der Verband sollte solche Lasten aus Mitteln zu leisten haben, die eine Rückbelastung der Stadt Wegberg über den Verbandsbeitrag ausschließen.

Im Ergebnis würde sich auch dieses Vorgehen nicht senkend auf die Abwassergebühren in Wegberg auswirken. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der WVER – der die Wegberger Abwasseranlagen nach denselben Gesetzmäßigkeiten zu betreiben hätte wie die Stadt selbst – dies in einem Ausmaß effektiver leisten könnte, das gebührensenkende Wirkung entfaltet.

2.3 Veräußerung an eine GmbH

2.3.1 Rechtsrahmen

Die Voraussetzungen für die Gründung oder Beteiligung an einer Einrichtung in privater Rechtsform durch die Stadt regelt § 108 GO NRW.

Gem. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist bei Einrichtungen i.S.d. § 107 Abs. 2 GO NRW – also auch Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – u. a. Voraussetzung, dass ein wichtiges Interesse der Stadt an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn mit der beabsichtigten Gesellschaft die städtische Aufgabenerfüllung nachhaltig erleichtert oder verbessert wird. Hier sind auch wirtschaftliche Gründe berücksichtigungsfähig.

Bei der Beurteilung des wichtigen Interesses ist jedoch auch immer § 114a GO NRW zur AöR zu berücksichtigen. Eine privatrechtliche Organisationsform scheidet damit aus, solange nicht besondere Gründe gegen die Gründung einer AöR sprechen (so Held/Kotzea, GO NRW, § 108 Nr. 4.3).

Des Weiteren sind die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Nr. 3-9 GO NRW zu beachten. Dabei handelt es sich um Vorgaben über die konkrete Ausgestaltung der privaten Organisationsform. Diese Voraussetzungen müssten daher im Zuge der Gesellschaftsgründung bzw. Beteiligung daran berücksichtigt und erfüllt werden. Es handelt sich hierbei vor allem um Vorgaben zum Schutz der Stadt vor Haftung und finanzieller Überbelastung.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass kommunale Pflichtaufgaben – wie die Abwasserbeseitigungspflicht - nicht auf eine GmbH übertragen werden können. Hier kann lediglich die Durchführung der Pflichtaufgabe auf ein privatrechtliches Unternehmen übertragen werden. Die Aufgabe selbst und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung verbleiben vollständig bei der Stadt.

Aus haushalterischer Sicht gehört die GmbH als Beteiligungswert zum kommunalen Gesamtabschluss („Konzernbilanz Stadt“).

Sollte der Einbezug einer GmbH mit privatrechtlichen Gesellschafteranteilen - auch bekannt als Public-Private-Partnership (PPP) - erwogen werden, wäre dabei das europäische Vergaberecht anzuwenden (Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Loseblatt-Kommentar zum LWG NRW, § 46, Rz: 163+164).

Die Gründung einer GmbH erfordert konkret:

- Erstellung eines Gesellschaftsvertrags
 - o Firmenname und Firmensitz, Unternehmenszweck und Höhe des Stammkapitals
 - o Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage am Stammkapital hält
- Notarielle Beurkundung des Vertrags
- Anzeige bei der Kommunalaufsicht
- Ernennung einer Geschäftsführung
- Anpassung von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen
- Nachweis über die Einzahlung der Stammeinlage auf das Geschäftskonto der Gesellschaft
- Erstellung einer Eröffnungsbilanz
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans
- Anmeldung beim Gewerbeamt
- Implementierung / Übernahme Softwareausstattung zur Buchführung, Geodatenverwaltung etc.

2.3.2 Betreibermodell mit Vermögensübertragung

Die Einbindung einer GmbH in die öffentliche Abwasserbeseitigung kann z.B. über das sog. Betreibermodell erfolgen. Dies sieht in der Regel vor, dass die GmbH ein Infrastrukturprojekt – hier Bau und Betrieb von Abwasseranlagen – im eigenen Namen plant, errichtet, finanziert und betreibt.

Die GmbH erwirbt dabei das Eigentum an den Abwasseranlagen (Queitsch, a.a.O., Rz: 165). Dabei kann im Gegenzug ein Ablösebetrag an die Stadt vereinbart werden. Verrechnet wird auch hier mit ggf. zu übernehmenden Verbindlichkeiten – also insbesondere Krediten - die der städtischen Abwasseranlage zuzuordnen sind. Zur Zuordnung von Krediten vgl. Kapitel 2.1.3.

Die Betreiber-GmbH kalkuliert regelmäßig ein festes, der Stadt in Rechnung zu stellendes Entgelt, über das sämtliche Leistungen und Kosten der GmbH einschließlich des ggf. geflossenen Ablösebetrags refinanziert werden. Dieses jährliche Entgelt stellt die Stadt in die Abwassergebührenkalkulation ein.

Auch diese Variante bedeutet eine Mehrung von Schnittstellen zwischen dem privatwirtschaftlichen Betreiber einerseits und der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht sowie der strategischen Stadtplanung inklusive Straßenaufbruchsmanagement etc. andererseits.

Außerdem wäre ebenso wie im Fall der Veräußerung an den WVER (vgl. dort Kapitel 2.2.4) die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge nicht mehr rechtssicher möglich.

Schließlich wäre auch mit dieser Variante die Schaffung zusätzlicher Organe (Geschäftsführung - § 6 GmbHG, Gesellschafterversammlung - § 48 GmbHG und wahlweise Aufsichtsrat -

§ 52 GmbHG) sowie eines zusätzlichen eigenen Rechnungskreislaufs einschließlich erforderlicher Jahresabschlussprüfung für die GmbH verbunden.

2.3.3 Steuerrecht

GmbHs unterliegen als Kapitalgesellschaften grundsätzlich in vollem Umfang der Körperschafts- und Gewerbesteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG). Damit sind eventuelle Gewinne aus der Tätigkeit der GmbH körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

2.3.3.1 Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Die GmbH ist vollumfänglich Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne; ihre Leistungen im Inland gegen Entgelt (also hier gegenüber der Stadt) sind damit umsatzsteuerbar. Im Gegenzug ist sie im Hinblick auf Ihre Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt.

Dem Vorsteuerabzug steht allerdings der Nachteil der Besteuerung der Dienstleistung, die die Gesellschaft der Stadt in Rechnung stellt, gegenüber. Zusätzlich negativ wirken sich eigene Personalkosten der Gesellschaft aus, für die kein Vorsteuerabzug in Frage kommt, die aber der Stadt zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen sind.

Lediglich im Rahmen der Vorfinanzierung durch die GmbH und den späteren Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs durch die Stadt könnte ein kleiner Zinsvorteil in rein zeitlicher Hinsicht konstruiert werden. Diese Überlegung wird kaum den Nachteil der Umsatzbesteuerung von Personalkosten der GmbH ausgleichen, jedenfalls lässt sich in der Berechtigung zum Vorsteuerabzug kein Vorteil erkennen, der sich ermäßigend auf die Abwassergebührenhöhe auswirken könnte.

Um die konkreten Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht einer GmbH auf den Abwasserbetrieb zu verdeutlichen, nimmt die aus der **Anlage 2** ersichtliche sehr vereinfachte Berechnung einen Vergleich zwischen den prognostizierten gebührenrelevanten Kosten der stadt eigenen Abwasserbeseitigung und den möglichen an eine GmbH zu entrichtenden Kosten für die Abwasserbeseitigung vor.

Dazu im Einzelnen:

Kosten, auf die für die Stadt selbst Umsatzsteuer anfällt, also

- externe Leistungen,
- Investitionen, aus denen sich kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen ableiten,
- Beschaffung von Verbrauchsgütern,

würden für die GmbH ohne Umsatzsteuer anfallen. Die GmbH müsste aber wiederum ihre Leistungen der Stadt in Rechnung stellen, weil die Abwasserbeseitigungspflicht selbst nicht

auf die GmbH übergehen kann. Auf den an die Stadt weiterzureichenden Rechnungsbetrag wäre zwingend Umsatzsteuer aufzuschlagen, da die Stadt selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt wäre.

Personalaufwendungen sind derzeit für die Stadt umsatzsteuerfrei. Geht man davon aus, dass eine GmbH für die Leistungserbringung denselben Personalbedarf hätte wie die Stadt selbst, würde sich dieser Betrag durch die Weiterreichung an die Stadt um die jeweils geltende Umsatzsteuer erhöhen.

2.3.3.2 Umsatzsteuerliche Organschaft

Auch im Rahmen einer evtl. möglichen umsatzsteuerlichen Organschaft kann aus der Vorsteuerabzugsberechtigung der GmbH im Ergebnis kein finanzieller Vorteil generiert werden.

Selbst wenn die Stadt als Organträgerin im Rahmen einer Organgesellschaft mit einer stadteigenen Abwasser-GmbH auftreten könnte, müsste sie – also die Stadt – unternehmerisch tätig sein, um selbst vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Die öffentliche Abwasserbeseitigung ist jedoch eine hoheitliche Aufgabe. Entsprechend refinanziert die Stadt die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung über Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW, also umsatzsteuerfrei. Innerhalb dieser gesamten Konstellation (innerhalb der gesamten Organschaft) gäbe es keine umsatzsteuerbaren Einnahmen. Dies widerspräche dem auch dem Institut des Vorsteuerabzugs zu Grunde liegenden Grundsatz, dass der Endverbraucher mit der Umsatzsteuer belastet sein soll. Die GmbH würde Leistungen für steuerfreie Umsätze verwenden, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG. Daher wären alle Leistungen, die die GmbH innerhalb der Organgesellschaft für die Abwasserbeseitigung bezieht, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

2.3.3.3 Darlehen

Auch mittels einer Darlehenslösung kann der negative Effekt der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen einer GmbH nicht vermieden werden.

Würde die GmbH den ihr ggf. als Unternehmenszweck obliegenden Bau und Betrieb von Abwasseranlagen dadurch finanzieren, dass sie ein Darlehen von der Stadt bezieht, müsste die Stadt dies – da die GmbH nicht selbst über Einnahmen verfügt – anderweitig refinanzieren. Das wäre über die Abwassergebühren zwar wohl gestaltbar. Da die GmbH in diesem Fall keinerlei Eingangsrechnungen zu verzeichnen hätte, würde jedoch ihre Vorsteuerabzugsberechtigung entfallen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG).

2.4 Übergreifende personalrechtliche Aspekte

Teilweise unabhängig von der gewählten Organisationsform lassen sich einige personalrechtliche Fragestellungen beleuchten.

Alle drei vorgestellten Veräußerungsformen führen im dargestellten Umfang zu zusätzlichen Schnittstellen innerhalb der städtischen Abwasserbeseitigung bzw. zwischen der Abwasserbeseitigung und anderen städtischen Aufgabenbereichen. Aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit der AöR, des WVER und der GmbH kann eine Konkurrenzsituation gegenüber der Stadt nicht ausgeschlossen werden. Auch sind durch die Verschiedenheit der Rechtssubjekte Reibungsverluste an Schnittstellen zwischen der Stadt einerseits und dem eigenständigen Rechtssubjekt andererseits naheliegend. Dies kann durch eine unterschiedliche strategische Ausrichtung bzw. einen Fokus weg von der städtischen Gesamtstrategie hin zu Einzelzielen verursacht werden.

Um dies so weit wie möglich zu vermeiden, könnten jedenfalls für die Varianten AöR und GmbH die jeweiligen Führungspositionen der Stadt einerseits und der AöR oder GmbH andererseits miteinander korrespondieren. Denkbar wäre insofern auch eine Doppelfunktion in Personalunion. So wäre sichergestellt, dass die städtischen Interessen gewahrt werden und der erforderliche Hintergrund von Anfang an vorhanden ist.

Soweit Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von der Stadt verschiedene juristische Person übertragen werden, die bislang von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, sind in allen drei vorgestellten Veräußerungsformen Personalüberleitungslösungen möglich.

Eine GmbH – auch wenn die Stadt Wegberg alleinige Gesellschafterin wäre - ist ein privatrechtliches Unternehmen. Sie ist damit kein Teil der Stadt im tarifrechtlichen Sinn. Der TVöD gilt für Personal der GmbH, wenn sie

- einem Kommunalen Arbeitgeberverband (VKA/KAV) beitrifft oder
- den TVöD im Arbeitsvertrag bzw. per Haustarifvertrag übernimmt.

Beide Varianten wären strategische Entscheidungen der Stadt als Gesellschafterin.

Ebenso könnte eine AöR als eigenständiges Rechtssubjekt eigen Entscheidungen zu Tarifvereinbarungen treffen.

Davon, dass privatwirtschaftliche Unternehmen mit geringeren Personalkosten operieren können als die öffentliche Verwaltung, kann heute nicht mehr ohne Weiteres ausgegangen werden. Aktuell werden vielmehr aufgrund des Fachkräftemangels gerade auch für technisches Personal in Kommunen die Möglichkeiten von Gehaltssteigerungen in den Blick genommen, um mit privatwirtschaftlichen Unternehmen mithalten zu können.

3. Ergebnis

Aus steuerrechtlichen Gründen stellt sich die GmbH (vgl. Kapitel 2.3.3) und auch – allerdings in weit geringerem Ausmaß – die AöR (vgl. Kapitel 2.1.2) als nachteilig dar.

Bereits aus diesen Gründen ist nicht ersichtlich, wie sich insbesondere die Veräußerung an eine GmbH gebührensenkend auswirken sollte.

Darüber hinaus birgt die Neugründung einer AöR oder GmbH oder die Beteiligung daran einmalig anfallende Gründungsaufwendungen, sowie laufende Zusatzkosten für eigene Organe der jeweiligen Organisationsform, eigene Wirtschaftsführung inklusive Jahresabschlussprüfung u.Ä.

Eine Veräußerung des Abwasseranlagevermögens an den WVER im Zusammenhang mit der Übertragung von Betreiberpflichten – immer vorbehaltlich einer insoweit noch zu erzielenden Einigung – wäre voraussichtlich zwar ohne zusätzliche Steuerlasten gestaltbar (vgl. dazu Kapitel 2.2.5). Jedoch spricht dies zunächst allenfalls für Gebührenneutralität und noch nicht für eine gebührensenkende Wirkung. Hinzu kommt, dass durch eine Aufgabenübergabe vielfältige Schnittstellen geschaffen würden und sich die Stadt nahezu allen Gestaltungsraums für die zukünftige Gebührenentwicklung berauben würde (vgl. Kapitel 2.2.1 + 2.2.5).

Auch eine Veräußerung an den WVER würde über den erforderlichen Anlagennachweis (vgl. Kapitel 2.2.3) zunächst einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen.

Die Einschätzung, dass den rechtlich möglichen Varianten einer Veräußerung des städtischen Abwasseranlagevermögens kein gebührensenkendes Potential attestiert werden kann, ändert sich auch nicht durchschlagend, wenn man von einer gewissen Effektivitätssteigerung aufgrund einer höheren operativen Flexibilität ausgehen möchte, die sich mit unterschiedlichen Organisationsformen verbindet.

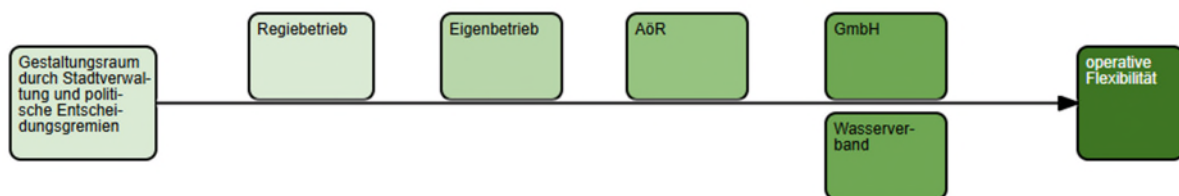
Investitions- und Betriebskosten sind die beiden wesentlichen Kostenfaktoren, welche die Abwassergebührenentwicklung bestimmen. Diese Kosten sind von der betrieblichen Rechtsform der öffentlichen Abwasseranlage weitgehend unabhängig. Jedenfalls sind Einsparungen durch die Effektivierung von Abläufen keiner der hier vorgestellten Organisations- bzw. Veräußerungsvarianten immanent.

Dieses Ergebnis bedeutet indessen nicht, dass nicht andere Faktoren für eine der dargestellten rechtlichen Organisationsformen der städtischen Abwasserbeseitigung sprechen könnten. Bestimmte Stärken einzelner Organisationsformen können je nach konkreter Zielvorstellung im Einzelfall auch z.B. den Nachteil von Steuerlasten überwiegen.

Die hier dargestellten Organisationsformen unterscheiden sich unter anderem im jeweiligen Grad der operativen Flexibilität (Eigenverantwortlichkeit der Unternehmensleitung, kürzere

Entscheidungswege, wirtschaftliche Unabhängigkeit etc.) voneinander. Dieser jeweiligen Flexibilität steht auf der Gegenseite immer ein entsprechender Grad an direkten Zugriffsmöglichkeiten durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien gegenüber. Beide Aspekte können, je nach Blickwinkel, immer sowohl als Vor- als auch als Nachteil gewertet werden. Denn höhere Flexibilität bedeutet immer auch weniger Gestaltungsraum durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien. Mehr Gestaltungsraum durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien bedeutet immer weniger Flexibilität auf der operativen Ebene.

Auf einer Skala zwischen diesen beiden Aspekten lassen sich die möglichen Organisationsformen etwa wie folgt einordnen:



Außerdem können auf bestimmte operative Aufgabenstellungen fokussierte Kommunalunternehmen bzw. Organisationsformen für zu findende Fachkräfte attraktiver sein. Dafür können zum einen mehr Eigenständigkeit und Flexibilität sprechen. Zum anderen gibt es auch Ansätze, in ausgegliederten Organisationseinheiten insbesondere die Gehälter für technisches Fachpersonal anders zu gestalten, als das innerhalb der Stadt der Fall ist.

Im Ergebnis können also je nach Zielvorstellung der jeweiligen Kommune die hier dargestellten Organisationsformen wichtige Argumente auf ihrer Seite haben. Ein belastbares Potential für Gebührensenkungen bieten sie im Fall der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Wegberg jedoch nicht.

i. A. Unterschrift SBL

i. A. Unterschrift PL

Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 43077-0

Telefax: 0211 43077-22

Ihre Ansprechpartnerin:

Viola Wallbaum

Für alle dargestellten Varianten gilt, dass sie **kein nachhaltiges Potenzial für eine Gebührensenkung** mit sich bringen. Durch die jeweilige Veräußerung kann zwar vorgezogener Kapitalfluss erzeugt werden, der regelmäßig an den allgemeinen Haushalt fließt. Refinanziert wird dieser Kapitalfluss allerdings über die zukünftigen Abwassergebühren, was strukturell gebührenerhöhend wirkt.

Variante	Gestaltung der Veräußerung	Vorteile	Nachteile
AöR	- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) - Übertragung des Abwasseranlagevermögens zusammen mit der Abwasserbeseitigungspflicht + abwasserbezogener Kredite und/oder Ablösesumme	- Im Vergleich zur Übernahme durch WVER: Übertragung aller Bestandteile der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausnahme ABK) möglich = weniger Schnittstellen - Im Vergleich zur Übernahme durch WVER und GmbH: Erhebung Kanalanschlussbeiträge weiter zulässig	Gegenüber Status Quo: - Schaffung zusätzlicher Organe: Verwaltungsrat + Vorstand - Zusätzliche Jahresabschlussprüfung für AöR - Schaffung neuer Schnittstellen zwischen Abwasserbeseitigungspflicht einerseits und Erstellung ABK andererseits - Steuerpflicht für Leistungsaustausch zwischen Stadt und AöR - Kommunalabgaben nicht mehr aus einer Hand Im Vergleich zur Übernahme durch Wasserverband: - Abwasserbezogene Verbindlichkeiten bleiben Teil der „Konzernbilanz Stadt“

Variante	Gestaltung der Veräußerung	Vorteile	Nachteile
Übernahme durch WVER	• Übernahme der Abwasseranlagen im Rahmen gesetzlich geregelter Pflichtenübertragung (§ 52 Abs. 2 LWG NRW) • Übertragung des Abwasseranlagevermögens + abwasserbezogener Kredite und/oder Ablösesumme	• Abwasserbezogene Verbindlichkeiten werden aus der „Konzernbilanz Stadt“ ausgegliedert • Gegenüber AöR oder GmbH: keine Steuerpflicht für Leistungen des WVER	• Neben ABK können weitere Teile der Abwasserbeseitigungspflicht nicht übertragen werden: Gesamtverantwortung, Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, Abfuhr KKA, Gebührenerhebung • Schaffung entsprechender neuer Schnittstellen • Nur noch sehr eingeschränkte Einflussnahme der Stadt auf Gebührengestaltung • Im Vorfeld muss aufwändiger Anlagennachweis erstellt werden • Erhebung Kanalanschlussbeiträge nicht mehr zulässig

Variante	Gestaltung der Veräußerung	Vorteile	Nachteile
GmbH	• Übertragung des Abwasseranlagevermögens im Rahmen Betreibervereinbarung + abwasserbezogener Kredite und/oder Ablösesumme • Keine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht		• Steuerpflicht für Leistungsaustausch zwischen Stadt und GmbH (betrifft hier mangels Pflichtenübertragung sämtliche Leistungen der GmbH); weil nicht nur Invest, sondern auch Personaleinsatz erforderlich ist, kann dies nicht durch Vorsteuerabzug ausgeglichen werden • Schaffung neuer Schnittstellen zwischen Abwasserbeseitigungspflicht und Anlagenbetrieb • Erhebung Kanalanschlussbeiträge nicht mehr zulässig
Für alle gilt		• Höhere operative Flexibilität wegen eigenständiger Rechtspersönlichkeit, eigener Führung, eigenem Verwaltungsrat bzw. Entscheidungsgremium	• Weniger direkte Zugriffsmöglichkeiten durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien

Stadt			GmbH als Betreiber	
	bezahlt/finanziert	inkl. Ust.	bezahlt/finanziert	Rechnung GmbH an Stadt
I. tatsächliche Zahlungen				
externe Leistungen	3.000.000 €	ja	2.521.008,40 €	3.000.000 €
Personal	1.000.000 €	nein	1.000.000,00 €	1.190.000 €
II. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen (Durchschnitt 30 Jahre)	3.000.000 €	ja	2.521.008,40 €	3.000.000 €
Invest	90.000.000,00 €	ja	75.630.252,10 €	
Zinsen (2 %)	1.800.000 €	indirekt	1.512.605,04 €	1.800.000 €
Gesamtjahreskosten für Gebührenzahler	9.237.500 €			9.391.380 €
				1,7%